

Bodenpolitik als Kernfrage der Landesplanung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **54 (1956)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-212678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bodenpolitik als Kernfrage der Landesplanung

VLP. Im Rahmen der Fortbildungskurse an der Eidgenössischen Technischen Hochschule sprach *Prof. Dr. O. K. Kaufmann*, St. Gallen, über das Thema „Bodenpolitik als Kernfrage der Landesplanung“. Die Landesplanung will bekanntlich der öffentlichen Hand die Grundlagen vermitteln, damit ihre Bodenpolitik – d. h. die verschiedenen Formen des Eingreifens in den Grundstückverkehr und die Grundeigentumsnutzung der Privaten – sich nicht in mehr oder weniger zufälligen und oft dilettantischen Interventionen erschöpft, sondern von leitenden Prinzipien beherrscht ist. Dafür aber ist ein universeller Blick für die vielfältigsten geographischen, soziologischen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhänge nötig. Es handelt sich hier um eine eigentliche Gemeinschaftsaufgabe.

Zu ihrer Lösung bedarf es der Rechtsgrundlagen, die aber in unserer rechtsstaatlichen Demokratie nur beschränkt sein können und die verfassungsmäßigen Prinzipien der Niederlassungsfreiheit, der Eigentumsgarantie, der demokratischen und föderalistischen Grundstruktur nicht antasten dürfen. Wo also eine Diktatur zwangsweise eine Umsiedlung vornimmt, kann die Demokratie höchstens einen Anreiz zu einer freiwilligen Umsiedlung schaffen, wie z. B. durch Gewährung von steuerlichen und wirtschaftlichen Vergünstigungen. Immerhin kann eine Gemeinde ihren Willen durch die Ausscheidung von Bau- und Industriezonen einigermaßen durchsetzen.

Nun ist allerdings die Demokratie eine träge Staatsform; es dauert oft eine Generation, bis ein Gedanke ins Volk dringt. Bis dahin aber sind der Verwaltung die Hände gebunden, weil eben die notwendigen Gesetze fehlen. Die Liebe zum Boden und zur Freiheit bringt es mit sich, daß der Souverän nur jene einengenden Gesetze anzunehmen gewillt ist, deren Notwendigkeit er auch einsieht. Die Landesplanung muß deshalb mit ganz konkreten und begründeten Mindestforderungen auftreten, wenn sie an Boden gewinnen will. Soweit jedoch eine klare gesetzliche Grundlage besteht, sind im öffentlichen Interesse auch weitgehende gesetzliche Eigentumsbeschränkungen ohne Entschädigungspflicht zulässig. Der Referent schildert in diesem Zusammenhang die bundesgerichtliche Praxis, wobei er u. a. betont, daß der Erlaß öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen grundsätzlich Sache der Kantone ist. Er kommt zum Schlusse, daß es nicht notwendig sei, dem Bund durch eine Verfassungsrevision eine neue besondere und umfassende Kompetenz auf dem Gebiet der Landesplanung einzuräumen. „Entscheidend ist, daß der Bund überall dort, wo er heute schon verfassungsmäßig zuständig ist, die Interessen der Landesplanung berücksichtigt.“

Das schweizerische Kulturland, rund 10000 Quadratkilometer, ist zu einem knappen und kostbaren Gut geworden. Man versucht, zwischen der staatlichen Planwirtschaft und der vollen Freiheit einen gangbaren Mittelweg zu finden, wie durch den Erlaß eines Gesetzes zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und durch die Schaffung von Landwirt-

schaftszonen. Tatsächlich muß heute an erster Stelle die Bekämpfung der Bodenspekulation stehen, und zwar vorab derjenigen mit landwirtschaftlichem Boden. Prof. Kaufmann schildert in diesem Zusammenhang die verschiedenen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Bodenspekulation und würdigt das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes von 1951 als einen ersten Versuch des Gesetzgebers, sich mit diesen Problemen auseinanderzusetzen. Festzuhalten ist dabei, daß sich das Gesetz nur auf landwirtschaftliche Grundstücke bezieht; voll baureife Grundstücke fallen nicht mehr darunter. Zwei Institute sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung, nämlich das Vorkaufsrecht der zur Selbstbewirtschaftung bereiten Nachkommen zum Schätzwert, wenn der Eigentümer einen „wesentlichen Teil“ seines Heimwesens verkauft, und das Einspracheverfahren der öffentlichen Verwaltung, das die Kantone bei offensichtlicher Spekulation oder bei offensichtlichem Güterkauf einführen können sowie bei einer Güterzerstückelung, die nicht aus wichtigen Gründen gerechtfertigt ist. Sofern man die Erhaltung des bäuerlichen Eigenbesitzes als eine Aufgabe der Landesplanung ansieht, wird man die Zielsetzungen dieses Gesetzes bejahen, gleichzeitig aber bedauern, daß es nicht sorgfältiger durchgearbeitet wurde. Um das Gesetz brauchbar zu machen, müßte vor allem die Beweislast umgekehrt werden; der Käufer, der nicht selbst Landwirt ist, müßte beweisen, daß der Kauf eine volkswirtschaftliche Funktion erfüllt. Ferner müßten Sicherungen eingebaut werden, um zu verhindern, daß durch allzu einfache Tarnung der Spekulationscharakter verwischt wird.

Besondere Rechtsgrundlagen zur Lenkung der Überbauung, insbesondere zur Schaffung von Landwirtschaftszonen müssen unabhängig von diesem Gesetz geschaffen werden. Das Bundesgericht hat mit Recht alle Versuche in die Schranken gewiesen, die auf dem bloßen Ordnungswege, ohne klare gesetzliche Grundlage, solche Zonen zu schaffen versuchten. Es geht nicht an, durch nachträgliche „extensive Interpretation“ Gedanken in die kantonalen Baugesetze hineinzutragen, an die beim Erlaß niemand gedacht hat.

Was ist beim Fehlen besonderer Rechtsgrundlagen zu tun? Einzelne Gemeinden versuchen, durch Verweigerung der Kanalisationsanschlüsse auf die Bauentwicklung Einfluß zu nehmen. Dabei ist aber die Auffassung abzulehnen, daß die Gemeinden völlig willkürlich auf Grund der Vertragsfreiheit etwa die Belieferung mit Wasser und Strom verweigern können. Es geht nicht an, daß eine Gemeinde vermittels ihrer technischen Betriebe eine Baute verhindert, die die Gemeinde selbst auf Grund der geltenden Gesetzgebung nicht verhindern kann. Aber die Gemeinde kann – und das Bundesgericht bestätigt dies – die Zuleitung von Trinkwasser oder die Ableitung der Abwasser verweigern, wenn die Überbauung von Gebieten, die dafür von der Gemeinde nicht vorgesehen sind, zu einer Mehrbelastung der bestehenden Leitungen führt.

Hinsichtlich der notwendigen Bekämpfung der Großstadtbildung durch die Förderung regionaler Zentren vertritt Prof. Kaufmann die Auffassung, daß hier der Staat höchstens einen Anreiz ausüben kann, der

aber weniger von der Bodenpolitik als von der Verkehrs-, Kultur- und Steuerpolitik ausgehen muß. Allerdings bietet nun gerade die Steuerpolitik große Schwierigkeiten. Ein Blick auf die Stadt Zürich zeigt, daß diese trotz dem Finanzausgleich mit niedrigerem Steuerfuß auskommt als die Mehrzahl der Landgemeinden, weil sie ungleich viel finanzkräftigere Steuerzahler aufweist als das Land und damit auch größere Sozialleistungen aufbringt, was wiederum als Anziehungskraft wirkt. Diese Steuerstruktur läßt sich schwer ändern, denn wohl jedes Steuergesetz, das zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Bürger in der Stadt führen würde, dürfte verworfen werden. Zu erwägen ist deshalb nur eine Einflußnahme auf den Standort industrieller Neugründungen durch befristete steuerrechtliche Vergünstigungen in der Art des Artikels 24 des bernischen Steuergesetzes: « . . . wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft es rechtfertigen, die Gründung oder Heranziehung eines Unternehmens zu ermöglichen. Die Vergünstigung muß ferner dahinfallen, sobald der Ertrag des Unternehmens eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals gestattet. » Man kann mit gutem Gewissen auch siedlungspolitische Gründe zu den volkswirtschaftlichen Interessen zählen und somit das Steuergesetz auch in den Dienst der Siedlungspolitik stellen. Für eine wirklich aktive Siedlungspolitik müßte man allerdings noch die Bestimmung hinzufügen, daß die Steuervergünstigungen zum mindesten für eine gewisse Zeit die Nachteile kompensieren müßten, welche die Gründer des Unternehmens mit ihrer Standortwahl auf sich nehmen.

Mangelnde Planerausbildung in der Schweiz

VLP. „Wie widersinnig ist es, wenn die private Industrie es sich in ihren Forschungslaboratorien Hunderttausende von Franken kosten läßt, um den Wirkungsgrad irgendeiner Maschine um ein paar Prozent zu steigern, während die Öffentlichkeit nicht die Mittel aufbringt zur Erforschung einer sinnvolleren und volkswirtschaftlich sparsameren Besiedlungsweise unseres Landes – obwohl hier der Boden, dieses unvermehr- bare Mangelgut, auf dem Spiele steht.“

Mit diesen Worten wandte sich der bekannte *Planer Rolf Meyer-von Gonzenbach* im Rahmen eines anläßlich der Zentenarfeier der Eidgenössischen Technischen Hochschule gehaltenen Vortrages über die Stellung und Ausbildung des Planers in der Schweiz und im Ausland an seine Zuhörer. Es war spürbar das Anliegen des Referenten, die Öffentlichkeit auf eine Lücke in unserer Forschung hinzuweisen, die es eilends auszufüllen gilt, sollen sich nicht verhängnisvolle Folgen eines Tages unabwendbar einstellen. Denn – wie Rolf Meyer an Hand sorgfältiger Gegenüberstellungen nachwies – die Schweiz ist nicht nur hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen, sondern auch in bezug auf die Ausbildung der Landesplaner gegenüber anderen Staaten merklich hintendrein.

Was ist eigentlich ein Planer? Da hierüber nicht allseits Klarheit herrscht und vor allem ähnliche Worte aus dem politischen Bereich oft